



Gemeinde Neukirchen bei Lambach;
a) Abwasserbeseitigungsanlage
b) Wasserversorgungsanlage
Detailprojekt „Erweiterung 2021“
wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Ansuchen der Gemeinde Neukirchen bei Lambach um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 16.02.2023, AUWR-2021-467458/27, unter Spruchabschnitt I. erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung und Sanierung ihrer Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erweiterung 2021“, vom Oktober 2021, GZ.: 095-115-11, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim.
2. Ansuchen der Gemeinde Neukirchen bei Lambach um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 16.02.2023, AUWR-2021-467458/27, unter Spruchabschnitt II. erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erweiterung 2021“, vom Oktober 2021, GZ.: 095-115-11, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:
Gemeindeamt Neukirchen bei Lambach

Datum: Dienstag, 23.06.2026	Zeit: 09:00
---------------------------------------	-----------------------

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.02.2023, AUWR-2021-467458/2727, wurde der Gemeinde Neukirchen bei Lambach unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung und Sanierung seiner Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erweiterung 2021“, vom Oktober 2021, GZ.: 095-115-11, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, erteilt.

Weiters wurde der Gemeinde Neukirchen bei Lambach unter Spruchabschnitt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.02.2023, AUWR-2021-467458/27, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erweiterung 2021“, vom Oktober 2021, GZ.: 095-115-11, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Neukirchen unter Vorlage von Projektunterlagen, wiederum ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführten Anlagenteile angesucht.

Zudem soll bezüglich Anlagenteilen, die im Zuge der Ausführung der Erweiterungen aufgelassen wurden, das Erlöschen festgestellt werden.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es nicht zur Neuerrichtung von Anlagen, es

werden lediglich bereits bestehende Anlagen wasserrechtlich überprüft und allenfalls erfolgte Abänderungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt, weshalb keine neuen Bauarbeiten, Aufgrabungen etc. erfolgen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat „ABA/WVA – Detailprojekt „Erweiterung 2021“, vom Mai 2025, Projekts-Nr.: 095-115-61/01.01, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH; 4800 Attnang-Puchheim.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12291)
- beim Gemeindeamt Neukirchen bei Lambach, Neukirchen Nr. 8, 4671 Neukirchen bei Lambach **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.07245/27055)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Neukirchen bei Lambach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Neukirchen bei Lambach, Neukirchen Nr. 8, 4671 Neukirchen bei Lambach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.